

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DMSZ GmbH

und besondere Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen der DMSZ GmbH, im folgenden DMSZ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt.

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der DMSZ und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Im folgenden Text werden Audits als "Audit", Auditoren, Gutachter und Fachexperten als "Auditor" sowie Audit- und Begutachtungsberichte als "Auditbericht" bezeichnet.

2. Audits von Managementsystemen

Die DMSZ prüft das Managementsystem des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel, die Konformität zu vereinbarten Forderungen, einschließlich der Wirksamkeit des Systems festzustellen. Hierüber erhält der Auftraggeber einen Auditbericht und ein DMSZ-Zertifikat bzw. eine Urkunde. Die DMSZ ist bei ihrem Audit unabhängig, neutral und objektiv. Audits werden am Ort der Leistungserbringung des Auftraggebers durchgeführt. Art, Umfang und Termine zum Verfahren vereinbaren die Parteien gesondert. Werden bei einem Audit Abweichungen von den Forderungen des Regelwerks festgestellt, sind die Korrekturmaßnahmen innerhalb der vom Regelwerk vorgegebenen bzw. einer angemessenen, vereinbarten Frist nachweislich vom Auftraggeber umzusetzen, bevor ein DMSZ-Zertifikat erteilt werden kann. Die DMSZ bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Audits in den Räumen des Auftraggebers gering zu halten.

3. Auswahl der Auditoren

Die Auswahl und Anzahl der einzusetzenden Auditoren obliegt der DMSZ. Sie benennt den/die Auditoren und stellt dem Auftraggeber deren Kurzbiographien zur Verfügung. Die DMSZ verpflichtet sich, nur Auditoren einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Erfahrungen und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Sie sind für das/die geforderte(n) Regelwerk(e) zugelassen, verfügen über angemessene Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers sowie über Management- und Auditorfahrung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von der DMSZ vorgeschlagenen Auditoren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall unterbreitet die DMSZ einen neuen Vorschlag. Die Berechtigung zur Ablehnung steht dem Auftraggeber zu Beginn der Vorbereitungs- und Überwachungsphase je einmal zu. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen.

4. Rechte und Pflichten der DMSZ

4.1. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die DMSZ verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um Interna des Auftraggebers selbst oder um dessen Geschäftsverbindungen handelt. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. Informationen an Dritte leitet die DMSZ nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers weiter. Die DMSZ bewahrt Aufzeichnungen aus Audits für mindestens einen Zertifizierungszyklus (i.d.R. drei Jahre) auf. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die DMSZ informiert Ihre Kunden rechtzeitig über Änderungen im Zertifizierungsverfahren und /oder Ihre Zertifizierungsgrundlagen über Ihre Homepage oder andere Informationswege. Die DMSZ betreibt über ihren Internetauftritt ein gesichertes Webportal, das den Abruf von Ergebnissen aus den Audits sowie sonstigen Informationen dient. Die Teilnahme des Auftraggebers am Webportal ist erst nach Einrichtung eines Benutzerzugangs (Vergabe von Benutzername und Passwort) und Abgabe einer elektronischen oder schriftlichen Einwilligung möglich.

Die DMSZ verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Hierzu hat die DMSZ technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Verarbeitung und Speicherung von Daten gewährleisten. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Hessen“.

4.2. Akkreditierung und Zulassung

Die DMSZ ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) berechtigt Zertifikate zu zahlreichen Regelwerken zu erstellen. Sie ist verpflichtet, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der DAkkS die Teilnahme an Audits zu ermöglichen. Sie gewährt ihnen Einblick in eigene Unterlagen sowie auftragsbezogene Daten, soweit dies für Akkreditierungsverfahren notwendig ist. Die Teilnahme der DAkkS an Audits kann weder von der DMSZ oder deren Auftraggebern abgelehnt werden, jedoch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen die diese durchführen, falls Risiken bezüglich deren Unparteilichkeit bestehen. Diese Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit einzelne Regelwerke es ausdrücklich fordern, werden auftragsbezogene Daten und Auditergebnisse an diese Stellen weitergegeben. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt.

4.3. Haftung

Die DMSZ haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die DMSZ verpflichtet sich, für

die im Rahmen des Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4.4. Haftungsbeschränkung

Soweit eine Haftung der DMSZ in Betracht kommt, ist diese auf höchstens € 100.000,- pro Geschäftsvorgang und € 250.000,- pro Kalenderjahr beschränkt.

4.5. Veröffentlichung

Die DMSZ führt und veröffentlicht auf Anfrage ein Verzeichnis aller Auftraggeber mit gültiger DMSZ-Zertifizierung. Diese Veröffentlichung beinhaltet Name und Anschrift der zertifizierten Organisation sowie den Geltungsbereich und das Regelwerk. Die DMSZ kann die Zertifikate der Auftraggeber für Referenzen und/oder Werbezwecke verwenden. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt.

4.6. Aufrechterhaltung und Erneuerung der Zertifizierung sowie Audits aus besonderem Anlass

Die DMSZ zertifiziert durch regelmäßige Audits zur Aufrechterhaltung (meist jährlich) und Rezertifizierungsaudits (nach 3 Jahren) die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers. Erhält die DMSZ Informationen von Dritten, die Zweifel über die Konformität oder Wirksamkeit des von ihr zertifizierten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Abstimmung der betroffenen Auftraggeber zusätzliche außerplanmäßige Audits „Audits aus besonderem Anlass“ durchzuführen. Hierbei ist besondere Sorgfalt auf die Auswahl des Auditorenteams zu legen, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben, sowie bei der Erweiterung des Geltungsbereiches durchzuführen. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die DMSZ das Recht, in begründeten Fällen zusätzliche unangekündigte Audits durchzuführen.

4.7. Vereinbarung von Terminen

Die DMSZ und der Auftraggeber vereinbaren Auditermine möglichst langfristig. Termine werden schriftlich bestätigt. Kann auf Veranlassung des Auftraggebers ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann die DMSZ die durch die Vorbereitung des Termins tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1. Managementsystem

Der Auftraggeber muss ein dokumentiertes Managementsystem einführen und aufrechterhalten, das die Forderungen des zugrunde gelegten Regelwerks erfüllt. Um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems dauerhaft sicherzustellen, sind die hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2. Darlegungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DMSZ alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Er verpflichtet seine von ihm benannten Beauftragten und Mitarbeiter, dem Auditor rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen, die für die Audits von Bedeutung sein können. Im Rahmen von zertifizierten Managementsystemen müssen der DMSZ auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmaßnahmen vorgelegt werden.

5.3. Mitteilung über Änderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DMSZ unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss haben können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf / Verkauf von Unternehmensteilen, Eigentümerwechsel, Änderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen oder die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Im Rahmen der Zertifizierung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (nach ISO 45001) ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, die DMSZ unverzüglich über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder einen Verstoß gegen die Vorschriften zu informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

5.4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht gestattet. Die dem Auftraggeber von der DMSZ überlassenen Unterlagen einschließlich des DMSZ Zertifizierungssymbols sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der DMSZ übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der DMSZ bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als vereinbarte Zwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der DMSZ, deren Mitarbeiter und Gutachter vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen. Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

5.5. Unabhängigkeit der Auditierung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der DMSZ Mitarbeiter und Auditor beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit inklusive interner Audits, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarab-sprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DMSZ GmbH

5.6. Stichproben-/Matrixverfahren

Bei der Anwendung des Stichproben-/Matrixverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet alle Änderungen bei Standorten, die Einfluss auf das Matrixverfahren haben, rechtzeitig vor dem nächsten Audit der DMSZ schriftlich mitzuteilen.

6. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erkennt die Geschäftsbedingungen und Preise der DMSZ in der jeweils gültigen Fassung an, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Der Auftrag wird abschnittsweise nach Leistungserbringung abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die DMSZ berechtigt, die jeweils banküblichen Zinsen zu berechnen.

7. Zertifikate und Zertifikatssymbole

7.1. Erteilung und Nutzung

Die DMSZ ist verpflichtet, bei Erfüllung aller Zertifizierungsforderungen und vertraglichen Verpflichtungen das Zertifikat zu erteilen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein der DMSZ. Grundlage ist die im Auditbericht ausgesprochene Empfehlung der Auditoren, das Zertifikat auszustellen. DMSZ-Zertifikate haben in der Regel eine Gültigkeit von drei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Konformität. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen zur Werbung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifikatssymbole dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise auf Produktverpackungen und/oder Begleitinformationen verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerks beziehen. Die DMSZ ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung einstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikats nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der DMSZ-Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der DMSZ dazu ermächtigt sind.

7.2. Nichterteilung / Verweigerung des Zertifikats

Die DMSZ kann Zertifikate nur erteilen, wenn nach dem Audit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Auditor die Mängel in einem Abweichungsbericht oder er gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beheben oder zu erfüllen. Erforderlichenfalls wiederholt die DMSZ die Audits ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Wurden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben und/oder sind auch nach zweimaliger Nachaudit die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht gegeben, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne Zertifikat abgeschlossen.

7.3. Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, Entzug, Annullierung und Einschränkung des Zertifikats

a) Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung:

Die DMSZ ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der DMSZ gegenüber nachweislich verletzt, besonders wenn Korrekturmaßnahmen am Managementsystem nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden, die von der DMSZ vorgeschlagenen Termine der Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist von in der Regel zwölf Monaten seit dem letzten Audits überschritten wurde, die DMSZ nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert wurde, die die Konformität mit dem Audit zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen, ein DMSZ-Zertifikat oder ein Zertifikatssymbol in irreführender Weise verwendet wurde. Die DMSZ kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung in den festgelegten Fristen nicht beseitigt, so informiert die DMSZ den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Maßnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel maximal 90 Tage). Werden die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen und die Wiederherstellung der Zertifizierung durchgeführt.

b) Entzug:

Die DMSZ ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn

- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,
- die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt,
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben,

nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,

- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der DMSZ wirksam beendet.

c) Annullierung:

Die DMSZ ist berechtigt, Zertifikate zu annullieren oder rückwirkend für ungültig zu erklären, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats notwendig waren, nicht gegeben waren,
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise -beinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.

d) Einschränkung

Die DMSZ ist berechtigt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Auftraggebers einschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Auftraggebers dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

8. Behandlung von Informationsanfragen, Einsprüchen und Beschwerden.

Informationsanfragen können jederzeit durch Nutzung des Kontaktformulars auf der Homepage der DMSZ GmbH sowie durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Jeder Auftraggeber hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder mit der DMSZ gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen.

Einspruch: Jeder Auftraggeber hat Anspruch auf Dienstleistungen, die im vereinbarten Rahmen so erbracht werden, dass seine Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung bittet die DMSZ um Information, die zur Verbesserung notwendig ist.

Beschwerden: Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsführung der DMSZ vorgetragen werden. Ist eine Lösung mit den unmittelbar Betroffenen, dem Qualitätsbeauftragten der DMSZ oder mit der Geschäftsführung nicht möglich, kann die Schiedsstelle der DMSZ schriftlich angerufen werden.

9. Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der DMSZ kann bei Beschwerden und in Streitfällen über Bewertung, Erteilung, Aussetzung oder Entzug eines Zertifikats angerufen werden, wenn die beiden Parteien aufgrund einer gemeinsamen schriftlichen Darstellung des Sachverhalts (Schiedsvereinbarung) vereinbart haben, dass der Streitfall unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden werden soll. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen. Beide Parteien benennen jeweils einen Schiedsrichter. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gemeinsam benannt. Ist eine Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht haben. Die Schiedsstelle kann durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung der DMSZ einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Schiedsstelle (Schiedsordnung) der DMSZ.

10. Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird mit Auftragserteilung auf unbestimmte Zeit geschlossen, i.d.R. eine Zertifizierungsperiode von 3 Jahren. Der Auftraggeber kann ohne Angabe besonderer Gründe mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber behält sich die DMSZ vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Die DMSZ kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der § 5, 6 und 7 dem Auftraggeber gegenüber kündigen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl Gerichtsstand ist Darmstadt. Es gilt deutsches Recht.

12. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich der Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen.

13. Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen.

DMSZ GmbH

Deutsche Managementsystem Zertifizierungsgesellschaft mbH
Rübgrund 21
64347 Griesheim

Telefon: +49 6155- 86 82 960

Fax: +49 6155- 86 82 969

E-Mail: info@dmsz.de

Internet: <http://www.dmsz.de>

Griesheim, im Oktober 2018